

Photovoltaik auf kirchlichen Gebäuden

Eine Handreichung mit einem Überblick über Betreibermodelle

Stand: November 2025

Herausgegeben von: Arbeitsstelle Frieden und Umwelt in Zusammenarbeit mit der Bauabteilung der Evangelischen Kirche der Pfalz

Viele kirchliche Gebäude eignen sich baulich sehr gut für eine Photovoltaikanlage, und technisch sind die Anlagen sehr ausgereift. Diese Handreichung soll als erste Orientierung dienen, welche Fragen zu klären sind. Es stellen sich Fragen zur Eignung des Daches, zur Wirtschaftlichkeit, zum Denkmalschutz und zum rechtlichen Rahmen. Gerade für kirchliche Träger ist auch die Abwicklung im Betrieb zu klären: Wer investiert und wer betreibt? Welche Pflichten erwachsen der Kirchengemeinde? Wer verwaltet die Anlage? Entstehen durch die Verwaltung Kosten? Wie steht es mit der Umsatzsteuer? In dem Papier werden vier Modelle vorgestellt, wie Anlagen betrieben werden können.

Welche Dächer eignen sich für eine Photovoltaik-Anlage?

Eine erste Einschätzung, ob das Dach nach seiner **Neigung und Ausrichtung** für die Nutzung von Sonnenstrom geeignet ist, gibt das Solarkataster des Landes Rheinland-Pfalz.

<https://www.energieatlas.rlp.de/earp/daten/solarkataster/solarkataster-photovoltaik>

Die Software berechnet die zur Verfügung stehende Dachfläche, jedoch zeigen Erfahrungswerte, dass von der angezeigten Größe etwa 30% abgezogen werden müssen. Das Tool berechnet auch eine erste Wirtschaftlichkeitsabschätzung.

Bei Photovoltaikanlagen, die auch dem Eigenverbrauch dienen, ist eine Ausrichtung nach Osten und Westen teilweise sogar auskömmlicher als eine reine Südausrichtung. Bei flacher Neigung und einfacher Belegung kann auch eine Ausrichtung nach

Norden/Nordwest/Nordost ausreichend Ertrag bringen. Eine **Verschattung**, auch in ihrem unterschiedlichen Verlauf im Laufe der Jahreszeiten, ist unbedingt in die Ertragsprognose mit einzubeziehen.

Nach dieser ersten Einschätzung sollte der **bauliche Zustand der Dachdeckung und der Dachkonstruktion** von Fachleuten überprüft werden, denn das Dach sollte mindestens für die Dauer der Einspeisevergütung (20 Jahre) ohne große Reparaturen auskommen. Fachleute sollten abschätzen, ob für die **Überprüfung der Statik** ein Hinzuziehen eines Ingenieurbüros für Statik notwendig ist. Dies ist je nach Dachkonstruktion unterschiedlich.

Welche Dachdeckung ist geeignet?

- Besonders gut geeignet sind eine Blecheindeckung mit Trapezblechen.
- Bei Biberschwanzdeckung ist die Montage grundsätzlich möglich, jedoch teurer als bei üblichen Ziegeldächern.
- Ältere Schieferdächer sind in der Regel nicht geeignet.

- Flachdächer eignen sich grundsätzlich gut. Hier ist besonders auf die Dichtigkeit der Dachhaut zu achten. Auch ist hier bei Beschwerung meist eine Betrachtung der Statik notwendig.

Wichtig: Das Gebäude muss in den Planungen des Kirchenbezirks, die über den Prozess „Räume für morgen“ abgestimmt werden, als langfristig in kirchlicher Trägerschaft bleibend ausgewiesen sein. Die Photovoltaikanlage sollte zum Energiekonzept für das gesamte Gebäude passen.

Was muss bei denkmalgeschützten Gebäuden beachtet werden?

Nach aktueller Rechtslage des Landes Rheinland-Pfalz sind Photovoltaikanlagen auf denkmal-geschützten Gebäuden grundsätzlich möglich. Das öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbarer Energie überwiegt in der Regel, wenn der Eingriff reversibel ist und das äußere Erscheinungsbild des Denkmals wenig gestört wird. Allerdings sind bei der Planung und der Errichtung der Anlage weiterhin der Rechtsstatus als Denkmal und denkmalpflegerische Aspekte zu beachten. Hinweise dazu gibt die [Broschüre der Generaldirektion Kulturelles Erbe „Photovoltaik auf Kulturdenkmälern“](#)

Die wichtigsten Punkte daraus:

- Die technische Anlage muss reversibel sein und darf in die denkmalgeschützte Bausubstanz nur unwesentlich eingreifen.
- Die Gestaltung sollte dezent sein und das Erscheinungsbild nicht stark verändern.
- Empfehlenswert sind dunkle, matte Oberflächen für die Module und die Profile auf dunkel eingedeckten Dächern.
- Die Module sollten in einer rechteckigen Fläche angeordnet sein und Abstand zu First, Ortgang und Traufe halten. Schornsteine, Gauben und Dachflächenfenster sollten nicht umbaut werden.

Bitte schalten Sie **frühzeitig die Bauabteilung des Landeskirchenrats** ein, die nach einem positiven Votum von eigener Seite mit der zuständigen staatlichen Denkmalschutzbehörde das Benehmen herstellt.

Stehen in der Umgebung des kirchlichen Gebäudes weitere denkmalgeschützte Gebäude und greift der **Ensembleschutz**? Sollte dies der Fall sein, entscheidet die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde über die Genehmigung der Anlage.

Wirtschaftlichkeit

Photovoltaikanlagen können weiterhin wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Voraussetzungen passen. Um die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage zu prüfen, sind mindestens die folgenden Punkte einzubeziehen:

- Anschaffungskosten der Anlagen inkl. Gerüst, evtl. Taubenschutz, Schneeschutzgitter, Brandschutz
- Kosten für evtl. Ertüchtigung des Daches und der Elektroinstallationen
- Evtl. Kosten für ein Planungsbüro und eine Untersuchung der Statik
- Evtl. Steuerlasten
- Verwaltungskosten
- Betriebs- und Wartungskosten

- Erwartete Stromproduktion
- Höhe der Einspeisevergütung
- Einsparung durch Eigenverbrauch des Stroms
- Evtl. Einnahmen durch zweckgebundene Spenden¹

Zu den Einnahmen zunächst als Grundlage: Es gibt für Photovoltaikanlagen zwei Modelle für die Verwendung des Stroms:

1. **Volleinspeisung.** Der gesamte Stromertrag aus der Anlage wird komplett ins öffentliche Netz eingespeist. Der Anlagenbetreiber erhält über 20 Jahre eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung.
2. **Überschusseinspeisung.** Bei Gleichzeitigkeit von Stromproduktion und -verbrauch wird zunächst im Haus der Sonnenstrom verbraucht. Der Überschuss aus der Produktion wird ins Netz eingespeist. Für diesen erhält man auch eine gesetzlich garantierte Einspeisevergütung, allerdings in einer geringeren Höhe als wenn nur eingespeist wird.

Auch nach dem Ende der gesetzlichen Einspeisevergütung von 20 Jahren sind die meisten Anlagen noch funktionsfähig. Dann kann der Strom weiterhin selbst verbraucht und Überschuss frei auf dem Markt verkauft werden.

Höhe der Einspeisevergütung für Dachanlagen, bei Inbetriebnahme August 2025 – Januar 2026:

Installierte Leistung	Überschusseinspeisung	Volleinspeisung
bis 10 kWp	7,86 Cent/kWh	12,47 Cent/kWh
10 – 40 kWp	6,80 Cent/kWh	10,45 Cent/kWh
40 – 100 kWp	5,56 Cent/kWh	10,45 Cent/kWh

Quelle: Bundesnetzagentur

Die gesetzliche Einspeisevergütung garantiert 20 Jahre feste Einnahmen für Strom, der in das öffentliche Netz fließt. Die Vergütungssätze hängen vom Datum der Inbetriebnahme ab. Die für 20 Jahre geltenden Vergütungssätze werden alle sechs Monate angepasst.

Einspeisebegrenzung:

Für neue Anlagen, sofern sie über eine Smart-Meter-Gateway verfügen, gilt ab Januar 2016, dass bei negativen Börsenstrompreisen keine Vergütung mehr bezahlt wird. Dafür gibt es eine Entschädigung über eine Verlängerung des Vergütungszeitraums über die 20 Jahre hinaus. Alternativ kann eine pauschale Leistungsbegrenzung auf 60 % der Nennleistung gewählt werden. Hier ist es von Vorteil, den Strom während Stromspitzen möglichst selbst zu

¹ **Ein wichtiger Hinweis für Überlegungen, eine Photovoltaikanlage auch über Spenden gegen Spendenbescheinigungen zu finanzieren:** Es kann gemäß Gesetzgeber nur der prozentuale Anteil der Photovoltaikanlage spendenfinanziert werden, der dem tatsächlichen prozentualen Anteil des Eigenverbrauchs am produzierten Strom entspricht. Um hier auf der „sicheren Seite“ zu sein, empfehlen wir, von dem in der Planung erwarteten Eigenverbrauchsanteil als Sicherheitspuffer ca. 25 % abzuziehen. Dies bedeutet übrigens auch, dass z. B. ein Batteriespeicher via Spenden finanziert werden kann, da dieser ausschließlich für die Erhöhung des Eigenverbrauchs vorgesehen ist. (Auszug Photovoltaik-Handreichung der EKIBa)

verbrauchen bzw. zu speichern. Da die Leistungsbegrenzung nur zu Zeiten sehr hoher Einstrahlung auftritt, bewegt sich der mögliche Ertragsverlust durch die reine Kappung der Einspeisung zu diesen Zeiten in der Regel im niedrigen einstelligen Prozentbereich. [Hier mehr Infos zur Abregelung und Leistungsbegrenzung.](#)

Die Einnahmen aus einer Photovoltaikanlage speisen sich damit in der Regel aus ein oder zwei Quellen:

1. Der Einspeisevergütung und
2. der Einsparung durch vermiedene Stromkosten.

Wenn ein hoher Anteil des erzeugten Stroms im Gebäude vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird, lassen sich die im Vergleich deutlich höheren Strombeschaffungskosten sparen. **Bei einem hohen Anteil an Selbstverbrauch ist daher die Überschusseinspeisung wirtschaftlicher, bei einem geringen Anteil an selbstverbrauchtem Strom ist die Volleinspeisung zu empfehlen.**

Es ist möglich, **zwischen den beiden Modellen zu wechseln**, wenn die Anlage technisch für Teil- wie Volleinspeisung konzipiert ist. Der Wechsel muss bis zum 1. Dezember des Vorjahres dem Netzbetreiber mitgeteilt werden. Eine weitere Möglichkeit ist, **auf einem Gebäude zwei Anlagen zu installieren**: Eine Anlage zum Eigenverbrauch mit Teileinspeisung und zusätzlich eine Anlage zur Volleinspeisung mit einer höheren Einspeisevergütung.

Meistens liegt dem **Angebot eines Solarunternehmens eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung** bei. Diese ist mit Vorsicht zu genießen, da die Parameter nicht immer individuell eingestellt sind. Oft wird auch mit einer hohen Strompreissteigerung gerechnet, die nicht unbedingt realistisch ist. Schauen Sie sich die Parameter der Berechnung also genau an und kalkulieren am besten auch selbst grob. Die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt kann gerne dabei unterstützen.

Erhöhung des Eigenverbrauchs: Speicher – Power to heat – Ladesäule

Ein Batteriespeicher, eine Wärmepumpe, ein steuerbarer Heizstab oder eine Wallbox können den Eigenverbrauch erheblich steigern. Im Einfamilienhausbereich liegt die übliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsquote bei ca. 20-40 %. Das Verhältnis hängt ab von der Anlagengröße, dem Stromverbrauch und dem Verbrauchsprofil während des Tages. Mit einem Batteriespeicher kann der Eigenverbrauch deutlich erhöht werden auf ca. 50-80 %.

Speicher werden häufig zu groß dimensioniert, was ihre Wirtschaftlichkeit und den ökologischen Nutzen senkt. Er sollte **nicht größer sein als 1 kW pro 1.000 kW Stromverbrauch pro Jahr oder 1 kW pro kWp installierter Solarleistung**, bei Differenz in einem Bereich dazwischen. Im Angebot sollte der Speicher separat mit Kosten ausgewiesen sein, um ihn auch separat kalkulieren zu können.

Naheliegend, jedoch nicht trivial, ist die Nutzung des **Solarstroms für Ladesäulen**, die im kirchlich-öffentlichen Bereich möglichst vielen Menschen zur Verfügung stehen sollten. Die

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz hat dazu [eine sehr hilfreiche Broschüre](#) zusammengestellt.²

Home-Energiemanagement-Systeme (HEMS) haben das Ziel, die Sonnenstromerzeugung mit den unterschiedlichen Verbrauchern abzustimmen und damit den Eigenverbrauch zu optimieren. Dies ist im kirchlichen Bereich nur sinnvoll, wenn sich jemand aus der Gemeinde damit intensiv beschäftigt und sich regelmäßig darum kümmert. Hier ist viel möglich, braucht aber Kompetenz und zeitliche Ressourcen.

Ein **verzögertes/netzdienliches Laden der Batteriespeicher** kann die durch die Einspeisebegrenzung ggf. abgeregelte Strommenge reduzieren, die kalendarische Alterung des Speichers positiv beeinflussen und dem Netz dienen. Weitere Informationen unter ...

Machbar, wirtschaftlich und ökologisch ist - vor allen technischen Feinheiten -, das Dach möglichst komplett mit Solarmodulen zu belegen.

Vier Modelle für den Betrieb von Photovoltaikanlagen auf kirchlichen Dächern

1. Kirchengemeinde investiert und betreibt die Anlage, Volleinspeisung

Dies ist die einfachste Variante, wenn die Kirchengemeinde selbst investieren möchte. Der komplette Strom des Daches wird ins Netz eingespeist, und die Kirchengemeinde erhält dafür die gesetzliche Einspeisevergütung über 20 Jahre. Es ist durchaus möglich, dass sich dies während der Zeit der garantierten Einspeisevergütung für die Kirchengemeinde wirtschaftlich amortisiert. Und sie leistet einen Beitrag zur Versorgung mit erneuerbarem Strom und damit zum Klimaschutz. Die Nutzer*innen des Gebäudes haben aber keinen wirtschaftlichen Vorteil davon, sondern beziehen ihren Strom „ganz normal“ über ein Energieversorgungsunternehmen. Das Modell kommt vor allem für Kirchen in Frage, bei denen mit einem geringen Eigenverbrauchsanteil zu rechnen ist. Auch für Pfarrhäuser kann dies eine gute Möglichkeit sein, um Verwaltungsaufwand zu sparen. Das Modell ist unabhängig von der Gebäudenutzung. Leerstände oder Umnutzungen wirken sich nicht auf die Rentabilität aus.

2. Kirchengemeinde investiert, betreibt und nutzt auch selbst den Sonnenstrom

Dieses Modell kommt z.B. für Gemeindehäuser oder für Kitas in Frage, wenn die Kirchengemeinde Gebäudeeigentümerin und Kita-Betreiberin ist. Die Kirchengemeinde investiert und verbraucht selbst einen Teil des Sonnenstroms und spart dadurch Stromkosten. Zusätzlich erhält sie die Einspeisevergütung für den Überschussstrom. Hier ist zu beachten, dass durch Strukturveränderungen in der Landeskirche sich die Trägerschaft ändern kann.

3. Kirchengemeinde investiert, betreibt und liefert Sonnenstrom an die Nutzer*innen des Gebäudes

² Für die Ev. Kirche der Pfalz ergibt sich zur Broschüre der EKBO eine Ergänzung zur Umsatzsteuer ab dem 1.1.27 (dargestellt in Kapitel 2.4.2 der Broschüre): Sollten in der Landeskirche die Körperschaften öffentlichen Rechts Anfang 2027 umsatzsteuerpflichtig werden, dann würde bei einer Änderung des Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden von einer öffentlich-rechtlichen in eine kirchliche Körperschaft der Kirchenbezirk die kleinste Einheit mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus. Damit wäre ab 2032 die Kleinunternehmerregelung höchst unwahrscheinlich. Es läge ab 2032 Umsatzsteuerpflicht vor.

Dieses Modell kann für Pfarrhäuser oder für Kitas in Frage kommen, bei denen der Kirchengemeinde das Gebäude gehört und ein Trägerverbund die Kita betreibt. Die Kirchengemeinde investiert, andere verbrauchen einen Teil des Sonnenstroms. Damit sind Betreiber der Anlage und Stromverbraucher nicht die gleiche rechtliche Person. Mit dem Wegfall der EEG-Umlage ist auch dieses Modell mittlerweile händelbar. Da bei diesem Modell einige Fragen aufkommen, wird es hier detaillierter beschrieben

Es handelt sich hier um die „gemeinschaftliche Stromversorgung“, nicht um das Mieterstrommodell. Das Mieterstrommodell ist für die meisten kirchlichen Gebäude nicht geeignet. Die Gründe: Es bietet sich wegen des hohen Verwaltungsaufwandes erst für Mietshäuser an, in denen mehrere (mindestens fünf, besser zehn) Parteien wohnen.

In diesem Fall erhält die Kirchengemeinde die Einspeisevergütung, und zusätzlich stellt sie den vom Gebäudenutzer verbrauchten Solarstrom diesem in Rechnung. Dafür muss sie einen **Stromliefervertrag mit dem Gebäudenutzer** abschließen, der den Strompreis, Abschlagszahlungen und Kündigungsmöglichkeiten regelt. Musterverträge dazu erhalten Sie bei der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt. Aus der Differenz des Erzeugungszählers und des Einspeisezählers kann die Strommenge ermittelt werden, die dem Gebäudenutzer in Rechnung gestellt wird. Bei der Rechnung muss die Herkunft des Stroms angegeben sein. Bei mehreren Nutzern in einem Gebäude muss mit Unterzählern gearbeitet werden. Der in Rechnung gestellte Strompreis darf nicht niedriger sein, als die der Kirchengemeinde hierfür entstehenden Kosten. Der Netzbetreiber rechnet nur über den Zählerstand am Haupteinspeisepunkt ab.

Der Gebäudenutzer kann weiterhin für den aus dem Netz bezogenen Strom für nachts und im Winter seinen eigenen Stromvertrag mit dem Energieversorger seiner Wahl behalten.

Es sind keine Abgaben wie Stromsteuer, Netzaufgabe, Konzessionsabgabe etc. fällig. Da die Kirchengemeinde oder ein anderer kirchlicher Träger Betreiberin der Anlage ist und an Dritte liefert, wird sie sogenannter „**Kleiner Versorger**“ nach § 1 a Absatz 6 StromStV. In dem bei der Kirche üblichen Rahmen ist sie von der Stromsteuer befreit, muss **jedoch beim zuständigen Hauptzollamt die Lieferung anzeigen**. Dazu müssen vor Aufnahme der Versorgertätigkeit die Formulare 1412 (Anzeige auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis) und ggf. 1410a (Betriebserklärung für allgemein erlaubte Stromerzeugungsanlagen) sowie 1410az (Zusatzblatt - Betriebserklärung für allgemein erlaubte Stromerzeugungsanlagen) übermittelt werden. Mit Eingang der ordnungsgemäßen Anzeige beim Hauptzollamt gilt die Erlaubnis als erteilt. Es muss also nicht auf eine Genehmigung gewartet werden. Falls ein Betreiber von mehreren Anlagen Strom liefert, muss die Anzeige der Versorger-tätigkeit mit Formular 1412 nur einmal geschickt werden, für die einzelnen Anlagen werden dann 1410a und 1410az ausgefüllt.

Die Formulare können auf dieser Webseite online ausgefüllt werden:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchssteuern/Strom/Verfahren-Erteilung-einer-Erlaubnis/Antragstellung/antragstellung_node.html

Auf dieser Seite kann das zuständige Hauptzollamt anhand der Postleitzahl ermittelt werden:

https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Startseite/dienststellensuche_node.html

Das größte Gebiet der Ev. Kirche der Pfalz, der südliche Teil, ist durch das Hauptzollamt Saarbrücken abgedeckt. Für Ludwigshafen, Frankenthal und den Rhein-Pfalz-Kreis ist das Hauptzollamt Karlsruhe zuständig.

Bei der Arbeitsstelle Frieden und Umwelt erhalten Sie ein **Musterformular mit ausgefüllten Angaben als Hilfestellung**.

Ob die Kirchengemeinde auf den an Gebäudenutzer oder ins Netz gelieferten Sonnenstrom Umsatzsteuer erheben und diese abführen muss, ist für die Modelle 1-3 jeweils zu prüfen. Wenn ab 2027 die Kirchengemeinden auch den §2b UStG anwenden (neue Umsatzsteuerregelung), sind für die Entscheidung über die umsatzsteuerliche Behandlung die gesamten, umsatzsteuerpflichtigen Umsätze der Körperschaft maßgeblich. Sollte ab 2032 der Kirchenbezirk die kleinste Körperschaft öffentlichen Rechts sein, sind dessen gesamte Umsätze maßgeblich.

4. Verpachtung des Daches an einen Dritten

Die Kirchengemeinde kann das Dach an einen Dritten verpachten, der in die Anlage investiert und diese auch betreibt. Für viele Energieunternehmen sind allerdings die Dachgrößen bei den üblichen kirchlichen Gebäuden zu klein. Auch örtliche Bürger-Energiegenossenschaften betreiben Anlagen. Diese interessieren sich häufig auch für Anlagen auf kleineren Dächern. Die Einnahmen aus der Verpachtung der Dachfläche sind bei der Kirchengemeinde zwar umsatzsteuerbar, nach § 4 Nr. 12 UStG aber umsatzsteuerfrei, vergleiche auch [EKD Handreichung zur Umsatzsteuer](#).

Wenn ein großer Teil des produzierten Stroms im Gebäude selbst verbraucht werden kann, lohnt es sich, dass der Betreiber an den Gebäudenutzer einen Teil des Sonnenstroms verkauft. Dies wird zum Beispiel im Kirchenbezirk Kaiserslautern mit der Energiegenossenschaft LauterStrom auf einigen KITAS umgesetzt. (<https://lauterstrom.de/category/projekte/>) Großer Vorteil des Modells ist, dass die Kirchengemeinde nahezu keinen Aufwand hat und keine Investitionskosten tragen muss. Nachteil ist, dass der wirtschaftliche Vorteil gering ist, da die Dachpacht niedrig ist. Bei direkter Stromlieferung sind über den Strom-Lieferpreis jedoch weitere wirtschaftliche Vorteile möglich.

Wichtig ist bei diesem Betreibermodell, **Vertragsmuster, die vom Anlagenbetreiber vorgelegt werden, rechtlich genau zu prüfen**. Die Rechtsabteilung der Landeskirche kann dies übernehmen. Kirchengemeinden wurden hier schon Verträge vorgelegt, die sehr im Interesse des Anlagenbetreibers formuliert wurden. Auf einiges ist zu achten: So sollte zum Beispiel kein Dritter ohne die Zustimmung der Kirchengemeinde in den Vertrag eintreten dürfen. Auch ist Vorsicht geboten bei gewünschten Ausfallentschädigungen des Anlagenbetreibers bei notwendigen Reparaturen am Dach und ähnlichem. Der Vertrag sollte Regelungen zur Haftung, Versicherung, Rückbauverpflichtung und Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. **Auch ist das Eintragen einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu klären**. Vorrangig sollte das Vertragsmuster der Landeskirche „Mietvertrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage“ verwendet werden. Sie erhalten auch dieses über die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt.

Aufgaben als Betreiber und Meldepflichten

Wartung und Reinigung:

- Um die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen, sollte **regelmäßig kontrolliert werden, ob die Erträge im üblichen Rahmen** sind. Damit werden längere Ertragsausfälle vermieden. Dies ist in Eigenregie und über Fernüberwachung möglich.

- Eine **Kontrolle der Anlage durch einen Fachbetrieb** ist etwa alle vier Jahre anzuraten, so wie bei anderen elektrischen Geräten auch. Manche Photovoltaikversicherungen geben engere Wartungsintervalle als Bedingung für ihre Leistungen vor.
- Module mit einem Aufstellwinkel unter 20° sollten **regelmäßig, je nach Verschmutzungsgrad, gereinigt werden**. Dies führt zu höheren Erträgen. Auch bei einem höheren Winkel kann es sich lohnen. Eine Einschätzung, wann es notwendig ist, kann der Ertragsverlauf der eigenen Anlage im Vergleich mit anderen Anlagen geben.

Eine **Übertragung der Verwaltung der Anlage an das Verwaltungsamt** ist grundsätzlich möglich und für die Kontinuität auch sinnvoll. Sofern für diese Leistung des Verwaltungsamts eine gesonderte Vergütung vereinbart wird (weil dies nicht zu den Pflichtaufgaben gehört), ist dies ab voraussichtlich ab 2027 inklusive Umsatzsteuer abzurechnen.

Versicherungen:

- Über den Vertrag mit der **Ecclesia-Gebäudeversicherung** sind Photovoltaikanlagen im Gebäudesammelvertrag bei Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm mitversichert. Wichtig ist, die Anlage mit ihrem Anlagenwert dort zu melden.
- Zusätzlich empfiehlt es sich, eine **Photovoltaik-Versicherung** abzuschließen, die für weitere Schadensfälle aufkommt, z.B. durch Tierverschlingung, Vandalismus, technische Schäden, etc. und die damit verbundenen Ertragsausfälle. Die Kosten betragen für die gesamte Anlage pro Jahr je nach Größe und Leistung der Versicherung zwischen 60 und 250 Euro.

Nullsteuersatz auf die Umsatzsteuer: Bei allen Betreibermodellen kann der Nullsteuersatz auf die Umsatzsteuer beim Erwerb der Anlage gelten. Der Nullsteuersatz gilt grundsätzlich für Anlagen bis 30 kWp. Er gilt auch für größere Anlagen auf Wohngebäuden (15 kWp/Wohneinheit) und auf öffentlichen Gebäuden bzw. Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, unabhängig von der Größe der Anlage. Weitere Bedingung dafür ist, dass der Investierende selbst die Anlage als Betreiber beim Marktstammdatenregister meldet.

Diese **Meldepflichten** sind (bei den Modellen 1-3) zu leisten:

- Einmalig:
 - o Einspeiseanfrage und Anmeldung beim lokalen Netzbetreiber für den Netzanschluss
 - o Registrierung beim Marktstammdatenregister spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme
 - o Meldung beim Finanzamt innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme. Ob dies für Ihre Einrichtung nötig ist, können Sie im [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#) vom 23. Juni 2023 nachlesen.
 - o Bei Modell 3 auch Anzeige beim Hauptzollamt (s.o.)
- Jährlich:
 - o Meldung der eingespeisten Strommenge beim Verteilnetzbetreiber
 - o Umsatzsteuerjahreserklärung (auch bei Wahl der Kleinunternehmerregelung)
 - o ggf. monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen

In der Regel übernehmen oder unterstützen die Installationsbetriebe bei den einmaligen Meldepflichten gegenüber dem Netzbetreiber und Marktstammdatenregister im Rahmen der Installation der Anlage.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen, insbesondere, was die steuerliche Behandlung einer Anlage angeht, weder allumfassend noch auf die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Kirchengemeinde zugeschnitten sind. Auch sind Änderungen in Folge der Umstrukturierungsprozesse der Landeskirche gegebenenfalls nicht umfassend berücksichtigt. Diese Informationen begründen **keine rechtsverbindliche Auskunft**. Bei steuerlichen Fragen wenden Sie sich bitte an ein Steuerberatungsbüro.

Freiflächenanlagen und Errichtung auf einem Außengelände

Nach dem EEG 2023 ist eine Einspeisevergütung für **Anlagen auf einem Außengelände eines Gebäudes**, Carports oder Garagen möglich, falls diese Kriterien zutreffen:

- Das Hauptgebäude ist nicht für die Installation geeignet.
- Es handelt sich um ein Grundstück mit einem Wohngebäude, das im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils steht.
- Die Grundfläche der Photovoltaikanlage ist nicht größer als die des Wohngebäudes.
- Die Anlage ist kleiner als 20 kWp.

Eine Anlage auf einem Außengelände ist also nur im Einzelfall für Pfarrhäuser und andere Wohngebäude möglich.

Verfügt die Kirchengemeinde über ausreichend Fläche für eine **Freiflächenanlage** und zieht dies in Erwägung, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Pfründestiftung auf, die dazu eine große Expertise hat. Die Projektierung einer Freiflächenanlage ist von sehr hoher Komplexität.

Beratungsmöglichkeiten und Informationen

Der **Solarenergie Förderverein** hat viele gut verständliche Informationen in seinem „Solarwiki“ zusammengestellt: <https://www.sfv.de/solaranlagenberatung-1>
Kirchengemeinden können sich dort **auch individuell beraten** lassen, denn die Arbeitsstelle Frieden und Umwelt ist Mitglied. Bei dem Link oben sind die Beratungsleistungen aufgeführt.

Ausführlichere Erläuterungen zu steuerlichen Aspekten finden Sie auch in Kapitel 9 der [Handreichung der Ev. Landeskirche in Baden](#)

Bautechnische und gestalterische Fragen und Denkmalschutz:

Bauabteilung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)

Telefon: 06232 667-356, gabriele.loewen@evkirchepfalz.de

Weitere Informationen, Infomaterial und Musterverträge:

Arbeitsstelle Frieden und Umwelt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche)

Große Himmels-gasse 3, 67346 Speyer

Telefon: 06232 6715-0

umwelt@frieden-umwelt-pfalz.de

www.frieden-umwelt-pfalz.de

(über -> Gebäude und -> Strom sparen und Ökostrom finden Sie auf der website auch weitere Informationen und Links zum Thema Photovoltaik)